



Nr. 56 , Januar 2021

ATO Treuhand AG

Tel. 031 306 66 66

Fax 031 306 66 00

www.ato.ch

E-Mail ato@ato.ch

Überblick Sozialabzüge (Grenzbeiträge/Lohnabzüge)

	2021	2020		2021	2020
AHV	CHF	CHF	Säule 3a	CHF	CHF
Minimale monatliche Altersrente	1'195	1'185	Maximal, mit Säule 2 (BVG)	6'883	6'826
Maximale monatliche Altersrente	2'390	2'370	Maximal, ohne Säule 2	34'416	34'128
Minimale monatliche Ehepaarrente	2'390	2'370	Mindestzinssatz BVG	1.00%	1.00%
Maximale monatliche Ehepaarrente	3'585	3'535	AHV-Freigrenze für geringfügige Einkommen (exkl. Hausangestellte, Hauswarte etc.)		
Mindestbeiträge jährlich AHV/IV/EO	503	482	Jahreslohn bis	2'300	2'300
Lohnabzüge (Arbeitnehmer-Anteile)			AHV-Freigrenze für Privathaushalte bis zum vollendeten 25. Altersjahr		
AHV/IV/EO	5.3%	5.275%	Jahreslohn bis	750	750
ALV (bis CHF 148'200)	1.10%	1.10%	Bei beiden Freigrenzen gilt: AHV-Abrechnung nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden, jedoch Pflicht zur Erstellung eines Lohnausweises.		
ALV Solidaritätsbeitrag (ab CHF 148'201)	0.50%	0.50%	AHV persönliche Beiträge		
BVG			Mindest-Beitragssatz	5.371%	5.344%
Mindesteinkommen BVG-Pflicht	21'510	21'150	Maximaler Beitragssatz	10.000%	9.950%
Koordinationsabzug	25'095	24'885			
Minimaler koordinierter BVG-Lohn	3'585	3'535			
Obere Limite des Jahreslohns	86'040	85'320			
ALV/UVG Obergrenze	148'200	148'200			

Vaterschaftsurlaub

Der in der Volksabstimmung vom 27. September 2020 angenommene Vaterschaftsurlaub wird per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Damit können Väter innerhalb von sechs Monaten ab Geburt des Kindes zwei Wochen bezahlten Urlaub beziehen. Der Vaterschaftsurlaub kann am Stück oder verteilt auf einzelne Tage bezogen werden.

Der Erwerbsausfall wird über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigt und mittels Erhöhung der EO-Lohnbeiträge von heute 0.45% auf 0.5% finanziert. Die Vaterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet, welches 80% des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens beträgt, höchstens 196 Franken pro Tag. Der Anspruch beginnt am Tag der Geburt und endet, sobald 14 Tagelder bezogen wurden, spätestens aber

nach Ablauf der Rahmenfrist von sechs Monaten ab Geburt.

Für den Anspruch gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Mutterschaftsentschädigung. Väter müssen zum Zeitpunkt der Geburt erwerbstätig (unselbstständig oder selbstständig) sein. In den neun Monaten vor der Geburt müssen sie zudem obligatorisch in der AHV versichert und davon mindestens fünf Monate erwerbstätig gewesen sein. Der Vaterschaftsurlaub führt zu keiner Kürzung des Ferienanspruchs. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Merkblatt 6.04 zur Vaterschaftsentschädigung der AHV/IV.

Betreuungsurlaub

Das neue Bundesgesetz zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen wird im Jahr 2021 in zwei Etappen eingeführt. Per 1. Januar 2021 wird mit der ersten Etappe die Lohnfortzahlung bei kurzen Arbeitsabwesenheiten geregelt und die Betreuungsgutschriften in der AHV ausgeweitet. Ebenso wird der Anspruch auf den Intensivpflegezuschlag und die Hilflosenentschädigung der IV für Kinder angepasst. Mit der zweiten Etappe wird per 1. Juli 2021 der bezahlte 14-wöchige Urlaub für die Betreuung von schwer kranken oder verunfallten Kindern eingeführt.

Revidiertes Ergänzungsleistungsgesetz ELG

Per 1. Januar 2021 wird die Reform der Ergänzungsleistungen rechtskräftig. Im Wesentlichen betrifft die EL-Reform die Anhebung des anrechenbaren Mietzinsmaximums, die stärkere Berücksichtigung des Vermögens, die Vergütung der tatsächlichen Krankenkassenprämien bis maximal zur Höhe der regionalen Durchschnittsprämie sowie eine neu eingeführte Rückerstattungspflicht für Erben. Bis auf die Anhebung des Mietzinsmaximums stellen die Änderungen eine Verschärfung gegenüber den heutigen Bestimmungen dar. Für aktuelle EL-Bezüger gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren, während dieser der Anspruch nur bei einer Besserstellung des Bezügers angepasst wird.

Der neu eingeführten Rückerstattungspflicht für Erben muss besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden: Die Erben müssen die in den letzten 10 Jahren bezogenen Ergänzungsleistungen zurückerstatten. Allerdings ist diese Rückerstattung nur auf dem Nachlass geschuldet, der den Betrag von CHF 40'000 übersteigt. Besteht der Nachlass vorwiegend aus einem Eigenheim, kann diese Bestimmung dazu führen, dass sich die Erben bei fehlenden liquiden Mitteln gezwungen sehen, die Liegenschaft zu veräussern, um die Ergänzungsleistungen zurückzahlen zu können.

Revidiertes Quellensteuergesetz 2021

Am 1. Januar 2021 werden die revidierten Bestimmungen der Quellenbesteuerung wirksam. Mit der Gesetzesrevision sollen einerseits die Ungleichbehandlung zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen beseitigt und andererseits sollen die Kantone verpflichtet werden, die Berechnung der Quellensteuern schweizweit zu vereinheitlichen. Dazu hat die Eidgenössische Steuerverwaltung das Kreisschreiben Nr. 45 publiziert.

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/kreisschreiben.html>

Liegenschaftsunterhalt ab Steuerjahr 2020

Investitionen, welche dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau, können ab der Steuerperiode 2020 auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden vorgetragen werden, soweit diese in der laufenden Steuerperiode steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können. Wir verweisen auch auf den Artikel im ATO Bär Nr. 55.

Die Mehrwertsteuer online abrechnen

Die Mehrwertsteuerabrechnung soll ab dem 1. Januar 2021 möglichst vollständig digitalisiert werden. Aus diesem Grund bietet die Eidgenössische Steuerverwaltung zwei verschiedene Möglichkeiten für das Abrechnen der Mehrwertsteuer an. Nebst dem bereits bestehenden Portal „ESTV SuisseTax“, bei welchem ein Account erstellt werden muss, wird ab dem 1. Januar 2021 die Variante „MWST-Abrechnung easy“ aufgeschaltet. Hierbei ist kein Account nötig und das Ausfüllen der Mehrwertsteuerabrechnung ist identisch der Papierform. Zusammen mit der Abrechnungsaufforderung für das 4. Quartal wird ein Abrechnungscode mit einer Anleitung zum Abrechnen in „MWST-Abrechnung easy“ zugestellt. Ab dem 1. Januar 2021 werden die Papierformulare nicht mehr automatisch zugestellt. Diese können aber weiterhin, für jede Abrechnungsperiode einzeln, bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung bestellt werden. <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/formulare-online/nachbestellung-abrechnungsformular.html>

COVID-19 Pandemie

Das Corona Virus ist in aller Munde und beschäftigt die Wirtschaft und Bevölkerung seit bald einem Jahr. Aufgrund der laufenden Änderungen der Massnahmen zur Minderung der wirtschaftlichen Folgen verweisen wir an dieser Stelle auf die aktuellen Informationen auf unserer Website www.ato.ch.

Das ATO-Team freut sich, auch im neuen Jahr wieder für Sie da zu sein.

